

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DEUTSCHEN POST PAKET INTERNATIONAL (AGB PAKET INTERNATIONAL)

1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend „Deutsche Post“, über die grenzüberschreitende Beförderung von Paketen („DHL Paket International“). Sie umfassen besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen, nachfolgend „Services“ sowie die Nachsendung von Paketen in das Ausland.

(2) Ergänzend zu diesen AGB gelten die „Versandbedingungen DHL Paket National und International“, das Verzeichnis „Leistungen und Preise“, die Broschüre „Transportversicherung“ sowie die „Liste der zulässigen Inhalte“ in der jeweils zum Zeitpunkt der Übergabe des Pakets aktuellen Fassung, die bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Zudem gelten spezielle Leistungsbeschreibungen oder Beförderungsbedingungen, auf deren Anwendung allgemein im Verzeichnis „Leistungen und Preise“, in Einzelvereinbarungen oder Beförderungspapieren (Frachtbriefen, Einlieferungsbelegen etc.) verwiesen wird.

(3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden der Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen (Ergänzende Paketpostbestimmungen etc.), nachfolgend einheitlich „Weltpostvertrag“, in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzend die Vorschriften der §§ 407 ff HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

2 Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschluss von Leistungen (Verbotsgut)

(1) Beförderungsverträge kommen für Pakete, deren Beförderung nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, durch die Übergabe von Paketen durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut der Deutschen Post oder von ihr beauftragter Unternehmen (Einlieferung bzw. Abholung) nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Der Absender ist verpflichtet, vor dem Abschluss des Beförderungsvertrages zu erklären, ob Inhalt des Pakets die in Absatz 2 näher bestimmten ausgeschlossenen Güter („Verbotsgüter“) sind. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Von der Beförderung ausgeschlossen (Verbotsgüter) sind:

1. Pakete, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot, insbesondere gegen Aus-, Einfuhr oder zollrechtliche Bestimmungen des Einlieferungs-, Durchgangs- oder Bestimmungslandes verstoßen; hierzu gehören auch Pakete bzw. Güter, deren Beförderung nach dem Weltpostvertrag nicht zugelassen ist;
2. Pakete, für deren Beförderung eine besondere Behandlung durch die Deutsche Post (z. B. Einhaltung einer bestimmten Temperatur, Einholung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder eine Anzeige bei einer Behörde) erforderlich ist;
3. Pakete, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit bei gewöhnlichem Transportablauf und trotz ausreichender Verpackung objektiv geeignet sind, Personen zu verletzen oder zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen;
4. Pakete, die lebende Tiere, Tierkadaver, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten;
5. Pakete, die Betäubungsmittel oder berauschende Mittel enthalten;
6. Pakete, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt; ausgeschlossen sind auch alle gemäß den jeweils gültigen IATA- (Internationale Flug-Transport Vereinigung) und ICAO- (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) Gefahrgutvorschriften nicht uneingeschränkt zugelassenen Güter;
7. Pakete mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 25.000,- EURO; die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 6 dieser AGB bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;
8. Pakete, die Bargeld, Edelmetalle, gültige Briefmarken oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere, für die im Schadenfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Klasse) im Gesamtwert von mehr als 500,- EURO brutto pro Paket enthalten, sofern gemäß den Länderinformationen keine noch niedrigeren Wertgrenzen für diese Güter vorgesehen sind; Näheres bestimmt die „Liste der zulässigen Inhalte“;
9. Pakete, die an natürliche oder juristische Personen auf Sanktionslisten gerichtet sind oder die in Länder transportiert werden sollen, für die Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr (Embargomaßnahmen) bestehen;
10. Pakete, deren Inhalt gegen Vorschriften der Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenziierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
11. Pakete, die Waffen im Sinne des Waffengesetzes, insbesondere Schusswaffen, oder Teile davon, Waffenimitate oder Munition enthalten.

(3) Die Deutsche Post ist nicht zur Prüfung von Paketen auf das Vorliegen von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 2 verpflichtet. Sie nimmt jedoch aufgrund

von EU-Luftsicherheitsvorschriften pflichtgemäß regelmäßige Überprüfungen vor, wobei der Absender die Eignung seiner Pakete zu solchen Überprüfungen und zur Beförderung im Luftverkehr gewährleistet. Werden bei diesen Überprüfungen Güter festgestellt, oder besteht ein begründeter Verdacht auf solche, die nicht – wie vereinbart bzw. vorgesehen – per Luftfahrzeug befördert werden dürfen, so ist die Deutsche Post zur Beförderung auf dem Land- oder Seeweg berechtigt. Der Absender stellt die Deutsche Post von allen dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten und Ansprüchen Dritter (z. B. Abgaben) frei, soweit die Deutsche Post diese nicht zu vertreten hat; ist der Absender ein Verbraucher, ist für seine Haftung ein Verschulden erforderlich.

3 Rechte und Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) des Absenders

(1) Weisungen des Absenders, mit den Paketen in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn sie im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder in einer Einzelvereinbarung vorgesehen sind und in der dort festgelegten Form erfolgen („Vorausverfügungen“). Der Absender hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der Deutschen Post nach Übergabe/Übernahme der Pakete erteilt.

(2) Eine Kündigung durch den Absender nach Übergang der Pakete in die Obhut der Deutschen Post ist ausgeschlossen.

(3) Dem Absender obliegt es, ein Produkt der Deutschen Post AG oder ihrer verbundenen Unternehmen mit der Haftung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung der Deutschen Post AG oder ihrer verbundenen Unternehmen am ehesten deckt.

(4) Der Absender wird das Paket mit einer vollständigen Empfängerangabe versehen. Er wird – soweit möglich und erforderlich – vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seinem Paket machen, die auch im Schadenfall eine eindeutige Identifikation ermöglichen. Insbesondere gibt der Absender, auch für den Fall des Rücktransports nach Unzustellbarkeit, eine vollständige inländische Anschrift (in Deutschland) auf dem Paket an. Der Absender hat das Gut so zu verpacken, dass es vor Teilverlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch der Deutschen Post keine Schäden entstehen (§ 411 HGB). Näheres bestimmen die „Versandbedingungen DHL Paket National und International“.

(5) Der Absender hat die Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie die Zollvorschriften des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes einzuhalten. Der Absender hat die erforderlichen Begleitpapiere (Zollinhaltsklärung, Ausfuhrgenehmigungen usw.) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und den Paketen beizufügen. Die Deutsche Post übernimmt für den Inhalt dieser Papiere keine Verantwortung.

4 Leistungen der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post befördert die Pakete und übergibt sie den beteiligten ausländischen Unternehmen zur Weiterbeförderung und Ablieferung entsprechend den im jeweiligen Bestimmungsland für Pakete üblichen Verfahren an den jeweiligen Empfänger. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet. Der Deutschen Post ist es unter Berücksichtigung der Interessen des Absenders freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch dritte Transportunternehmen erbringen zu lassen.

(2) Die Deutsche Post bescheinigt dem Absender die Übernahme (Einlieferung) der Pakete. Dies gilt nicht, wenn auf Wunsch des Absenders eine vereinfachte Einlieferung nach den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen erfolgt.

(3) Die Deutsche Post befördert die ihr von ausländischen Unternehmen zurückgegebenen (z. B. unzustellbaren) Pakete im Inland an den Absender zurück und liefert sie unter der von ihm angegebenen (inländischen) Anschrift ab, soweit der Absender keine andere Vorausverfügung getroffen hat. Für die Ablieferung dieser Pakete (Rückgabe an den Absender) gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DHL Paket/Express National (AGB Paket/Express National) entsprechend, soweit in den vorliegenden AGB keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.

(4) Die Deutsche Post kann Pakete mit Gütern, deren Verderb droht, ohne vorherige Benachrichtigung des Absenders oder Empfängers öffnen und die Güter zugunsten des Berechtigten verkaufen. Ist ein Verkauf nicht möglich, so können sie vernichtet werden.

(5) Die Deutsche Post führt auf Antrag des Absenders oder des Empfängers Nachforschungen nach dem Verbleib von Paketen durch. Nachforschungsaufträge können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Einlieferung des Paketes, gestellt werden.

5 Entgelt (Fracht und sonstige Kosten); Zahlungsbedingungen

(1) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ vorgesehene Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung des Pakets, zu zahlen (Freimachung), soweit nicht die in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen oder Einzelvereinbarungen besondere Zahlungsmodalitäten enthalten.

(2) Der Absender wird der Deutschen Post über das vereinbarte Entgelt hinaus Aufwendungen ersetzen, soweit diese für das Paket gemacht wurden und die Deutsche Post sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Dazu können insbesondere die Kosten aus Anlass einer Lagerung oder Rückbeförderung gemäß Abschnitt 4 Abs. 3 oder einer Verzollung zählen. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.

6 Haftung

(1) Die Deutsche Post haftet für Verlust, Beraubung und Beschädigung von Paketen, deren Beförderung nicht gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 ausgeschlossen ist, sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Vertragspflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens und bis zu bestimmten Höchstbeträgen gemäß Absatz 3.

(2) Die Deutsche Post ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt, Beschlagnahme). Entsprechendes gilt für Schäden, die auf ein schuldhaftes oder nachlässiges Verhalten des Absenders, einen Verstoß gegen die Obliegenheiten gemäß Abschnitt 3, die Beschaffenheit des Inhalts oder einen sonstigen gesetzlichen, insbesondere einen im Weltpostvertrag bestimmten Haftungsausschluss zurückzuführen sind. Die Deutsche Post haftet nicht für ausgeschlossene Pakete gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 (Verbotsgut).

(3) Die Haftung der Deutschen Post gemäß Absatz 1 ist vorbehaltlich zwingender anderer gesetzlicher Vorschriften entsprechend den Bestimmungen des Weltpostvertrages auf 40 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR) pro Paket (Stück) zuzüglich 4,50 SZR je kg begrenzt. Für den Service „Nachnahme“ – nur für Fehler bei der Einziehung oder Übermittlung des Betrages nach Ablieferung der Pakete – beschränkt sie sich auf den Nachnahmebetrag.

(4) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 3 sind ausgeschlossen, wenn der Absender nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Einlieferung des Paketes, einen Nachforschungsantrag gestellt hat.

(5) Die Haftung des Absenders, insbesondere nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages, bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der der Deutschen Post oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Güter gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht. Der Absender stellt insoweit die Deutsche Post von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit dem nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen entgegenstehen und soweit die Deutsche Post diese nicht selbst zu vertreten hat. Ist der Absender ein Verbraucher, ist für seine Haftung ein Verschulden erforderlich, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

7 Transportversicherung

(1) Die Deutsche Post schließt bei allen Paketen ohne Anfall eines zusätzlichen Entgeltes eine Transportversicherung zugunsten und auf Rechnung des Absenders ab. Diese Versicherung deckt das Interesse des Absenders an jedem Paket, dessen Beförderung nicht nach Abschnitt 2 Absatz 2 ausgeschlossen ist, gegen die Gefahren des Verlustes und der Beschädigung in Form des Wertersatzes für den erlittenen Schaden bis zur Versicherungssumme von 500 EURO je Paket auf erstes Risiko.

(2) Für Unternehmer (§ 14 BGB), die mit der Deutschen Post einen schriftlichen Rahmenvertrag über die Paketbeförderung geschlossen haben („Vertragskunden“ oder „Geschäftskunden“), schließt die Deutsche Post bei Vereinbarung des Services „Transportversicherung 2.500 EURO“ oder „Transportversicherung 25.000 EURO“ sowie der Zahlung des entsprechenden Zusatzentgeltes eine den Bedingungen des Absatzes 1 entsprechende Transportversicherung ab, bei der die Versicherungssumme auf 2.500 EURO bzw. 25.000 EURO je Paket erhöht ist.

(3) Für Kunden (Verbraucher oder Unternehmer), die keinen schriftlichen Rahmenvertrag über die Paketbeförderung mit der Deutschen Post geschlossen haben („Privatkunden“), schließt die Deutsche Post bei Vereinbarung des Services „Höherversicherung International“ sowie der Zahlung des entsprechenden Zusatzentgeltes eine dem Absatz 1 entsprechende Transportversicherung ab, bei der die Versicherungssumme je nach Auftrag des Kunden in 1.000 -EURO-Stufen (1.000 EURO, 2.000 EURO usw.) bis zur Versicherungssumme von maximal 5.000 EURO erhöht ist.

(4) Pakete mit dem Service „Transportversicherung 2.500 EURO“, „Transportversicherung 25.000 EURO“ oder „Höherversicherung International“ dürfen nur in den Filialen und .Paketshops der Deutschen Post gegen Einlieferungsbestätigung, nicht jedoch an anderen Übergabeeinrichtungen wie DHL-Packstationen oder Paketboxen eingeliefert werden. Die Übergabe von Paketen mit dem Service Transportversicherung 2.500 Euro ist ausnahmsweise auch im Rahmen der Abholung von Paketen oder der Mitnahme durch Zusteller zulässig, wenn die versicherten Pakete vom Absender einzeln und in besonders dokumentierter Weise persönlich übergeben werden, um einen genauen Nachweis und eine bestimmungsgemäße Behandlung zu ermöglichen.

(5) Vom Versicherungsschutz nach den vorstehenden Absätzen sind insbesondere nicht gedeckt:

1. Schäden an Paketen, die Verbotsgüter im Sinne des Abschnitts 2 Abs. 2 enthalten;
2. Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Verpackung oder durch vorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalls durch den Absender entstanden sind;
3. Schäden an Paketen, die der Deutschen Post unter Missachtung der Einlieferungsbestimmungen gemäß Absatz 4 zur Beförderung übergeben wurden.

(6) Die Einzelheiten der Transportversicherung regelt die Broschüre „Transportversicherung“.

8 Verjährung

In ergänzender Anwendung des § 439 HGB verjähren alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Pakete abgeliefert worden sind oder hätten abgeliefert werden müssen. Die Ausschlussfrist gemäß Abschnitt 6 Abs. 4 dieser AGB bleibt unberührt.

9 Sonstige Regelungen

(1) Der Absender kann Ansprüche gegen die Deutsche Post, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.

(2) Gegenüber Ansprüchen von DHL ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder die auf Mängeln der zugrunde liegenden Leistung beruhen.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist sie ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen. Die Deutsche Post wird das Postgeheimnis und den Datenschutz gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahren.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn. Es gilt deutsches Recht.

(5) Streitbeilegungsverfahren: Die Deutsche Post ist verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Absender, die als Verbraucher zu Standardbedingungen (AGB) Sendungen einliefern, und deren Empfänger, wenn diese ebenfalls Verbraucher sind, können die Verbraucherschlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen oder der Verletzung eigener Rechte, die ihnen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 18 PostG zustehen, anrufen, wenn eine Einigung mit der Deutschen Post nicht möglich war.

Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die

Schlichtungsstelle Post (Referat 318)
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/post-schlichtungsstelle

Maßgeblicher Stand: 03/2021